

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 12

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 12, Rn. X

BGH 1 StR 521/09 - Beschluss vom 9. Dezember 2009 (BGH)

Unzulässige Anhörungsrüge (Frist).

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge der Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 10. November 2009 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag ist unzulässig, weil er nicht innerhalb der Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO eingereicht wurde. Nach 1
eigenen Angaben ist obiger Beschluss am Freitag, dem 13. November 2009, bei der Verteidigerin eingegangen. Die
Wochenfrist endete danach am Freitag, dem 20. November 2009 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Anhörungsrüge ging
beim Revisionsgericht erst am 21. November 2009 ein.

Unbeschadet der Zulässigkeit ist für eine Entscheidung gemäß § 356a StPO aber auch kein Raum. Der Senat hat bei 2
seiner Revisionsentscheidung weder Verfahrensstoff noch Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen die
Angeklagte zuvor nicht gehört worden ist. Auch wurde zu berücksichtigendes Vorbringen nicht übergangen, noch in
sonstiger Weise der Anspruch der Verurteilten auf rechtliches Gehör verletzt. Die Beschwerdeführerin wurde gehört,
aber nicht erhört.